

<b>Zeitschrift:</b>	Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Verband für Landtechnik
<b>Band:</b>	25 (1963)
<b>Heft:</b>	8
<b>Rubrik:</b>	Zollrückerstattung auf Treibstoffe für Drittpersonenarbeiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# **Zollrückerstattung auf Treibstoffen für Drittpersonenarbeiten**

Massgebend für diese, der Landwirtschaft im letzten Jahr bekanntgegebene Rückerstattung ist die Art der Drittpersonenarbeit, die Art des Fahrzeugs oder der Maschine und die Anzahl der Betriebsstunden. Landwirte oder Lohnunternehmer, die rückerstattungsberechtigte Arbeiten für Drittpersonen verrichten, haben hierüber eine Kontrolle zu führen; zu diesem Zwecke wurde das Formular «Arbeiten für Drittpersonen» geschaffen, das bei den Gemeinde-Ackerbaustellen bezogen werden kann.

Die Durchsicht eines Teils der Zollrückerstattungsgesuche für das Jahr 1962 hat gezeigt, dass das Beilageblatt «Arbeiten für Drittpersonen» häufig ungenügende Angaben oder nicht rückerstattungsberechtigte Arbeiten enthält. Wir weisen deshalb nochmals auf die wichtigsten Vorschriften hin:

1. Die Zollrückerstattung bei Drittpersonenarbeiten wird nur auf demjenigen Treibstoffverbrauch gewährt, der zum Antrieb folgender Fahrzeuge und Maschinen dient:
  - a) Zweiachstraktoren, landwirtschaftliche Geräteträger, Motorkarren, landwirtschaftliche Kombinations- oder Geländefahrzeuge  
Der Rückerstattungsanspruch erlischt jedoch, wenn der Auftraggeber selber eines dieser Fahrzeuge besitzt. Es ist deshalb nicht statthaft, eine z. B. mit einem Traktor verrichtete Arbeit in der Kontrolle einzutragen, wenn der Auftraggeber eines der hievor genannten zweiachsigen, landwirtschaftlichen Fahrzeuge besitzt.
  - b) Motorspritzen, Nebelblaser, Einachstraktoren und Motormäher.
  - c) Selbstfahrende Mähdrescher, Feldhäcksler, Sammelpressen und Maiskolbenpflückmaschinen.
2. Für jedes der vorgenannten Fahrzeuge oder Maschinen, mit welchen Drittpersonenarbeiten verrichtet werden, ist ein besonderes Beilageblatt «Arbeiten für Drittpersonen» zu verwenden.
3. Im Beilageblatt dürfen nur die Arbeiten und Fuhren eingetragen werden, die in der mit dem Zollrückerstattungsgesuch abgegebenen Wegleitung als rückerstattungsberechtigt genannt sind. Als solche gelten:
  - a) alle Feldarbeiten
  - b) Fuhren zwischen Hof und Feld
  - c) Fuhren zur Trocknungs- oder Dreschanlage und zurück

Die erste regionale Ausscheidung in der deutschen Schweiz für den

**Cup der Landjugend Expo 64** findet statt:

**Sonntag, den 16. Juni 1963, um 13.30 Uhr, im Schachen, in Brugg AG**

(Platz der Pferderennen mit Tribüne)

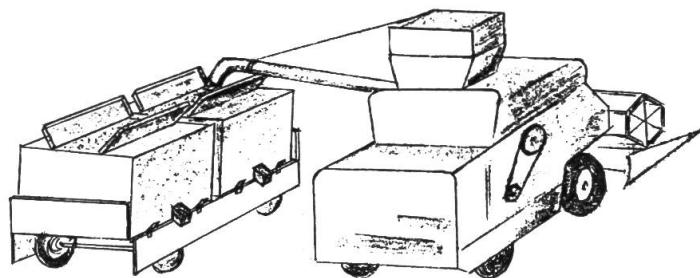
Das Zentralsekretariat

- d) Hofarbeiten (stationärer Antrieb)
- e) Rücken oder Führen von Holz von der Schlagstelle bis an die mit Lastwagen befahrbare Abfuhrstrasse oder bis zum Sammellager an dieser Strasse, sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Forstbetrieb handelt.
- f) Arbeiten und Transporte für Meliorationen, Güterzusammenlegungen und Rodungen, die im Auftrag und auf Rechnung von Meliorationsgenossenschaften ausgeführt werden.

Andere als vorgenannte Arbeiten und Transporte sind im Beilageblatt «Arbeiten für Drittpersonen» **nicht** aufzuführen. Da nur der Transport von Holz von der Schlagstelle bis zur Abfuhrstrasse rückerstattungsberechtigt ist, müssen die für diese Transportstrecke aufgewendeten Betriebsstunden unter dieser Bezeichnung in der Kontrolle eingetragen werden; nur der Ausdruck «Holztransport» genügt nicht. Das Führen von Heu, Stroh oder andern Waren vom Hof zum Bahnhof oder vom Bahnhof zum Hof ist bei Drittpersonen nicht rückerstattungsberechtigt und daher im Beilageblatt nicht einzutragen. Der Ausdruck z. B. «Heuführen» genügt somit nicht, es soll heißen «Heufuhre vom Feld zum Hof.»

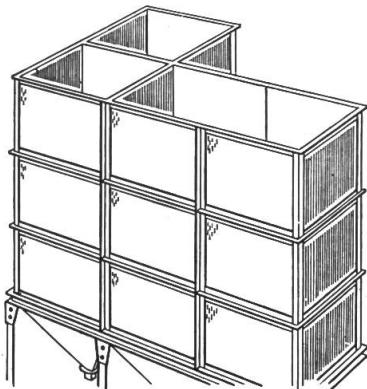
Durch den Eintrag nicht rückerstattungsberechtigter Arbeiten und Transporte oder durch ungenügende Bezeichnungen verursacht der Gesuchsteller den Gemeinde-Ackerbaustellen und der Zollverwaltung eine erhebliche Mehrarbeit. Er macht sich aber bei Angabe nicht rückerstattungsberechtigter Arbeiten auch einer falschen Gesuchstellung schuldig. Es liegt somit im allseitigen Interesse, wenn der Gesuchsteller der Beanspruchung der Zollrückerstattung für Drittpersonenarbeiten die nötige Aufmerksamkeit schenkt.

EIDGENÖSSISCHE OBERZOLLDIREKTION



### Graepel-Korn-Kasten

für den Transport vom Mähdrescher zum Hof und zur Lagerung. Entleerung restlos, schnell und bequem. Spart Säcke und Löhne. Fassungsvermögen pro Kasten 1,1 to und 1,9 to



### Graepel-Viereck-Baukasten-Silo

zur Lagerung von allen Körnerfrüchten und rieselfähigen Produkten, wie Mehl, Mischfutter usw. Platzsparende Anordnung. Fassungsvermögen 0,75 bis 25 to. Erweiterung leicht möglich. Beliebige, jedem Wunsch angepasste Anordnung. Niedriger Preis!

Zusendung von Prospekten und Angebot durch:

**C. HEMMERLING-GUTZWILLER      ZÜRICH 44**

Hochstrasse 40, Telefon (051) 24 70 19